

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2590/2021

### 19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG, Antrag auf Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungszeiten auf den Grundstücken Fl.Nr. 1028/1 und der Aufforstungsfrist auf der Fl.Nr. 1029/1 Gmkg Malching			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	18.11.2021	
Verfasser	Schlemmer, Stefani	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Entscheidung	15.12.2021	Ö

Anlagen:	1. Lageplan 2. Luftbild 3. Antrag
----------	---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Verlängerung der Verfüll- Aufforstungs- und Rekultivierungszeiten um 2 Jahre (Verfüllung bis zum 31.12.2023 und endgültige Fertigstellung der Rekultivierung bis zum 31.12.2024) wird erteilt.

Referent/in	Götz / BBV	Planungsre-ferent	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## **Sachvortrag:**

### Sachlage:

Die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken FINr. 1028/1 und 1029/1 Gemarkung Malching Kiesabbau.

Hierzu erging am 30.12.1999 vom Landratsamt Fürstenfeldbruck die erste Erlaubnis für den Kiesabbau und die Verfüllung.

Daraufhin erfolgten bisher 12 Tekturen in denen Abbau- und Verfüllzeiten, sowie Abbauabschnitte geändert wurden.

Mit dem letzten Bescheid vom 12.05.2020 (= 12. Tektur des Bescheids vom 30.12.1999) wurde der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG eine Verlängerung des Kiesabbaus mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Grundstücken FINr. 1028/1 und 1029/1 Gmkg Malching genehmigt. Damit müssen der Kiesabbau und die Verfüllung bis 21.12.2021, die Rekultivierung und endgültige Fertigstellung bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

In der Kiesgrube sollte Aushubmaterial aus dem Bau der Stammstrecke 2 in München verfüllt werden. Im Laufe der Arbeiten hat sich herausgestellt, dass ein größerer Teil des zur Verfüllung vorgesehenen Materials nicht für die Verfüllung der Kiesgrube geeignet ist, da das Aushubmaterial der Stammstrecke die Zuordnungswerte überschreitet. Aus diesem Grund kann die Verfüllung und in dessen Folge die Rekultivierung nicht fristgemäß abgeschlossen werden.

Deshalb beantragt die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG eine Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungszeiten auf den Grundstücken FINr. 1028/1 und der Aufforstungsfrist auf der FINr. 1029/1 Gmkg Malching. Die FINr. 1029/1 stellt den Zufahrtsbereich zur FINr. 1028/1 dar, der erst bepflanzt werden kann, wenn die Arbeiten auf der FINr. 1028/1 abgeschlossen sind.

### Rechtliche Würdigung:

Der Kiesabbau stellt ein privilegiertes Vorhaben dar, welcher einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Flächen wurden mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht. Die Erschließung ist durch die Lage an der Staatsstraße 2054 gesichert.

Eine zügige Umsetzung der Verfüllung mit anschließender Rekultivierung und Aufforstung stellt aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Gründen des Landschaftsbildes ein wichtiges Ziel der Stadtplanung dar. Auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sollte so schnell wie möglich verfüllt und bepflanzt werden.

Dennoch stellt die Fa. Geiger GmbH & Co. KG in deren Antrag plausibel dar, dass die Verfüllung der Kiesgrube auf Grund der Materialbeschaffenheit aus der Stammstrecke 2 langsamer verläuft als geplant.

Die in und neben der Kiesgrube befindlichen Ausgleichsflächen auf den FINrn. 1029/1, 1057/2 und 1057/497 Gmkg Malching sind von der Fristverlängerung nicht betroffen. Diese sind schon länger entsprechend bepflanzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Forstverwaltung stimmt der Fristverlängerung zu.

Ebenfalls wurden Stellungnahmen vom Wasserwirtschaftsamt München und der Unteren Naturschutzbehörde angefordert.

Das Wasserwirtschaftsamt München, Fachbereich Grundwasser und Bodenschutz stimmte dem Verlängerungsantrag zu. Der Grundwasserstand ist unverändert bei ca. 516 m über NN.

Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich auch auf mehrmalige Nachfrage nicht.

Wie vorherig schon geschildert stellt die zügige Umsetzung der Verfüllung mit anschließender Rekultivierung ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung dar. Eine Verlängerung der Rekultivierungspflicht um max. 2 Jahre wäre aus landschaftsplanerischer Sicht noch hinnehmbar. Eine Verkürzung der beantragten Fristverlängerung scheidet rechtlich aus. Weitere Fristverlängerungen sollten danach jedoch nicht mehr befürwortet werden.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Antrag auf Verlängerung der Auffüll- und Rekultivierungsfristen keine rechtlichen Gründe entgegen die eine Ablehnung des Einvernehmens rechtfertigen würden. Die sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerungen werden insgesamt noch als verträglich erachtet. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck wird als Genehmigungsbehörde jedoch gebeten entsprechend auf den Antragsteller einzuwirken, dass keine weitere Fristverlängerung der FINrn. 1028/1 und 1029/1 Gmkg Malching beantragt wird.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein Versagen des Einvernehmens am Ende nur weitere Verzögerungen bedeuten würde. Nachdem keine massiven rechtlichen Gründe gegen die Fristverlängerung sprechen, würde das Landratsamt Fürstentfeldbruck nach eigenen Angaben zufolge das Einvernehmen der Stadt letztendlich ersetzen und die Fristverlängerung gewähren. Die damit einhergehende Hinauszögerung des Verfahrens würde sich in der Folge auch in einer späteren Verfüllung und Rekultivierung widerspiegeln.

Das Bauamt kommt daher zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.